



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZA 9/10

vom

16. September 2010

in dem Verfahren

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 2010 durch
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dörr, Dr. Herrmann, Hucke und
Tombrink

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskosten-
hilfe für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 12. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Juli 2010 - 12
W 42/10 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat legt die Beschwerde des Antragstellers als Antrag auf Bewilli-
gung von Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde gegen den angefoch-
tenen Beschluss aus. Prozesskostenhilfe kann nur gewährt werden, wenn die
beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114
Satz 1 ZPO).

- 2 Die Rechtsbeschwerde hat jedoch keine Erfolgsaussicht. Das Rechtsmittel ist nur statthaft, wenn das Oberlandesgericht es in dem angefochtenen Beschluss zugelassen hat (§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

Schlick

Tombrink

Vorinstanzen:

LG Karlsruhe, Entscheidung vom 19.05.2010 - 5 O 80/10 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 27.07.2010 - 12 W 42/10 -